

Rechtsservicestelle-Alpenkonvention
für Behörden und Zivilgesellschaft
bei CIPRA Österreich

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Wien/Innsbruck, 13.09.2011

ZVR-Zahl 123456789

**Stellungnahme Anwendung der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention in
Italien**

Sehr geehrter [REDACTED]

die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention von CIPRA Österreich nimmt zu Ihrer Anfrage bezüglich des im Betreff genannten Projektes wie folgt Stellung:

Zur Aufgabenstellung:

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention sieht ihre Aufgabe darin, Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern - seien es Behörden, seien es Private - bei der Auslegung einzelner Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle behilflich zu sein. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden ausschließlich die Rechtsfragen, die in der jeweiligen Anfrage thematisiert werden, von den Experten der Rechtsservicestelle beantwortet. Diese unverbindlichen Rechtsmeinungen ersetzen in keinsten Weise behördliche Ermittlungen oder präjudizieren behördliche Entscheidungen.

Was den zu beurteilenden Sachverhalt betrifft, stützt sich die Rechtsservicestelle ausschließlich auf die Angaben in der Anfrage. Es ist nicht vorgesehen und auch nicht machbar, dass sie eigene Ermittlungen durchführt.

Es kann daher ein späteres Behördenverfahren naturgemäß zu anderen Ergebnissen kommen als die Stellungnahme der Rechtsservicestelle. Dies insbesondere dann, wenn das Ermittlungsverfahren zeigt, dass der Sachverhalt ein anderer ist als jener, von dem der Anfragensteller/die Anfragenstellerin und mit ihm/ihr die Rechtsservicestelle ausging.

Zu Ihrer Anfrage vom 31.8.2011, betreffend die Anwendung der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention in Italien:

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtliches Vertragswerk, an dem Deutschland, Frankreich, Italien, Lichtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien und die Europäische Gemeinschaft beteiligt sind. Sie regelt zum einen die Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten, enthält aber auch Vorschriften, die die Rechtsstellung von Bürgern beeinflussen. Diese Rechtsnormen wurden durch die

Ratifikation für die Vertragsparteien verbindlich. Dies gilt auch für die Durchführungsprotokolle, die ja eigenständige völkerrechtliche Verträge sind. Dies bedeutet auch, dass sich Parteien von Behördenverfahren auf gültige Protokollbestimmungen stützen können.

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Fragestellung ist hinzuweisen, dass **Italien** Durchführungsprotokolle unterfertigt, bislang jedoch noch keines ratifiziert hat. Dazu ist jedoch weiter festzustellen, dass die Europäische Gemeinschaft einige Protokolle der Alpenkonvention ratifiziert hat und zwar die Protokolle Berglandwirtschaft, Bodenschutz, Tourismus und Energie, die 2006 in Kraft getreten sind. Die Bestimmungen dieser ratifizierten Protokolle sind daher Gemeinschaftsrecht geworden und können somit Gegenstand von Beschwerden und Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 226 und 228 des EG-Vertrags werden.

Abkommen, die von der EU, ihren Mitgliedsstaaten und Drittländern abgeschlossen wurden, sind in der Gemeinschaftsrechtsordnung gleichrangig wie rein gemeinschaftsrechtliche Abkommen, soweit es um Bestimmungen geht, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen. *Dazu kann auf die Verurteilung Frankreichs durch den Europäischen Gerichtshof wegen Verletzung von Bestimmungen des Abkommens von Barcelona und des Protokolls von Athen verwiesen werden (Rechtssache C-239/03 „Etang de Berre“).*

Die Alpenkonvention und ihre Protokolle sind solche gemischte Abkommen, sodass auch hier die Europäische Kommission tätig werden kann, da in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallende Protokollbestimmungen der Durchführungsprotokolle, die für die Europäische Gemeinschaft in Kraft getreten sind, auch Rechtswirkungen für die Mitgliedsstaaten erzeugen, die diese Protokolle noch nicht ratifiziert haben. Protokolle können daher auch ohne Ratifikation innerstaatlich wirksam werden. Dies gilt auch für Italien.

Die Bestimmungen der oben angeführten von der EU ratifizierten Protokolle Berglandwirtschaft, Bodenschutz, Tourismus und Energie sind daher auch in Italien anzuwenden, wobei nun der konkrete Sachverhalt anhand der einschlägigen Protokollbestimmungen zu prüfen wäre. Dazu wird beispielsweise auf Art. 7 und 14 Bodenschutzprotokoll oder Art. 9, 12 und 14 Tourismusprotokoll verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention